

Schadensmeldung



R-Urban GmbH

Polizzenummer 23548

Ausgefüllt per E-Mail bitte an office@hdi.at oder per Fax an 01 (0) 50 90 55 02 486

ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER/MITVERSICHERTEN

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Kontonummer _____

BLZ _____

Zugelassen zur Berufsgruppe der _____

ANGABEN ZUM ANSPRUCHSTELLER

Name des Anspruchstellers _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

ANGABEN ZUM SACHVERHALT

1. a) Womit waren Sie von Ihrem Klienten beauftragt? Übermitteln Sie uns bitte den Auftrag/die Ihnen erteilte Vollmacht.

- b) Sind zusätzlich AGB vereinbart? Falls ja, bitten wir um deren Übermittlung.

Ja

Nein

2. Was wird Ihnen von Ihrem Klienten konkret vorgeworfen? Soweit Ihnen Korrespondenz mit dem Anspruchsteller bzw. Dritten oder sonstige schriftliche Belege wie z.B. Forderungsschreiben, Straferkenntnisse, Urteile oder Strafverfügungen vorliegen, senden Sie uns diese bitte zu.

3. Bitte nehmen Sie zu den Vorwürfen begründet Stellung. Treffen die geltend gemachten Behauptungen und Tatsachen zu oder treffen sie nicht zu?

4. Welcher Betrag wird konkret von Ihnen gefordert?

Alle Angaben auf dieser Schadenmeldung wurden wahrheitsgetreu nach bestem Wissen gemacht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen (siehe Anhang „Rechtsverlust“).

Unterschrift, Datum

Anhang: Auszug aus den geltenden Versicherungsbedingungen AVBW

Art. 6

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinn dieses Vertrages ist der Verstoß der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge hat oder haben kann.

2. Schadenanzeige

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalles, sobald er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt abgesendet wird, in dem der Dritte seinen Anspruch dem Versicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder das Strafverfahren oder Disziplinarverfahren wegen des den Anspruch begründenden Verstoßes eingeleitet worden ist. Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, ergeht gegen den Versicherungsnehmer eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder wird gegen ihn ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, so ist der Versicherungsnehmer außerdem verpflichtet, dem Versicherer hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Zahlungsbefehle hat der Versicherungsnehmer überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Widerspruch) zu ergreifen und vom Geschehenen den Versicherer in Kenntnis zu setzen.

3. Weitere Behandlung des Versicherungsfalles (Schadenfalles)

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- b) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.
- c) Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.
- d) Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dies seinem Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen der Pkte. a)-c) finden entsprechende Anwendung.
- e) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Art. 7

Rechtsverlust

1. Werden die in Art. 5 u. 6, Z. 2 u. 3, festgesetzten Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten nach Art. 6, Z. 3, dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände wesentlich täuschte oder zu täuschen versuchte, so verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.